

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Greven

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Greven vom 16.06.2016 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Greven über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28.09.2001 (Boizenburger Express vom 18.10.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2015 (Elbe Express 18.11.2015), wird wie folgt geändert:

Der § 11 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer – wird erhält folgenden Wortlaut:


„Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist grundsätzlich zum 01.07. fällig.
- (2) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Steuer jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Bescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 5 Abs. 1 festgelegte Steuersatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder eine Steuervergünstigung nach den §§ 6 bis 9 oder ein Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen eingetreten ist.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Greven tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greven, 22.07.2016


Lichtner
(Bürgermeisterin)

